

**2. Änderungssatzung zum Gestaltungsplan
zur Friedhofssatzung in der Fassung**

vom 18.08.2022

für den Friedhof

der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt in der Sitzung am 20.11.2025 die nachstehende 2. Änderungssatzung zum Gestaltungsplan der Friedhofssatzung vom 18.08.2022 beschlossen:

§ 1

Der Gestaltungsplan zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.08.2022 für den Friedhof der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt wird wie folgt beschlossen:

GESTALTUNGSPLAN

für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

vom 20.11.2025

Gemäß § 12 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.08.2022 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt in seiner Sitzung am 20.11.2025 den nachstehenden Gestaltungsplan beschlossen:

Allgemeines

- Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.
- Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger und unterliegen den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und des ergänzenden Gestaltungsplans.
- Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- Kunststoffe wie z.B. bei der Verwendung von Kunstblumen, Zäunen, Fliesen, Folien u.a. gestalterischen Elementen sind auf Grabstätten nicht erlaubt. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen des Friedhofsträgers.
- Das Ablegen von Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten und anderen Gegenständen hinter den Grabmalen oder in der Bepflanzung ist nicht erlaubt.

Sämtliche nicht erlaubten Gegenstände oder Materialien werden vom Friedhofsbetrieb ohne vorherige Rücksprache entfernt. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht seitens der Friedhofsverwaltung und kein Anspruch auf Schadenersatz.

Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

- Für alle Gemeinschaftsanlagen und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung betreute Anlagen gilt:

Blumensträuße und Gestecke können vom Friedhofsbetrieb entfernt werden, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind. Unzulässige Bepflanzungen, Gegenstände oder Materialien werden ohne vorherige Rücksprache entfernt. Es bestehen keine Aufbewahrungspflichten und kein Anspruch auf Schadenersatz.

Erdgrabstätten

1. Erdgrabstätten für Sargbestattungen

- 1.1 Erdwahlgrabstätten, Abt. 1 Reihe A-X, Abt. 2-3. Ausgenommen in diesen Bereichen liegende Erdwahlrasengräber, unberührt bleiben alte Gestaltungsvorgaben in den Reihen H,J,K, L,M,N (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)**

Die Grabstellen sind mit einer Hecke oder einer Bossen- oder Granitsteinkante, Steingröße 10x10x50cm, einzufassen. Mustersteine sind bei der Friedhofsverwaltung einsehbar. Alternativ können zu genehmigende Steineinfassungen vom Steinmetz verlegt werden. Die Flächen zwischen und hinter den Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten der anliegenden Grabstellen ordentlich zu halten. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Die zu errichtenden Grabmale müssen weitere Sargbeisetzungen auf der Grabstelle erlauben und dürfen andere Grabstellen oder Anlagen des öffentlichen Bereichs nicht einschränken.

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

- 1.2 Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen, Abt. 4, 15-23. (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal), in dafür ausgewiesenen Bereichen**

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben. Die Grabstellen

erhalten friedhofsseitig zu den Seiten eine Abgrenzung durch 3 Trittsteine. Den vorderen Abschluss bildet ein Rasenbordstein. Erdwahlgrabstätten in den Abt. 20-22 sind in ausgewiesenen Bereichen komplett von Rasenbordsteinen eingefasst. Individuelle Einfassungssteine sind nicht möglich. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Grabmale: Einzelwahlgräber Stelen: $0,4\text{m}^2$ - $0,6\text{m}^2$. Zweistellige Wahlgräber: $0,4\text{m}^2$ - $0,9\text{m}^2$. Zusätzlich zur Stele sind je Grabbreite ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe $40 \times 50 \times 12\text{cm}$ zugelassen. Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage gelten von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegende Abmessungen. Die Breite der Stele soll die halbe Grabbreite nicht überschreiten.

1.3 Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen, Abt. 5-9. (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal) sowie analoge Gestaltungsvorgaben in den Abt. 1, Reihen H,J,K, L,M und N

Rechte an ein- oder zweistelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben. Die Grabstellen erhalten friedhofsseitig zu den Seiten eine Abgrenzung durch 3 Trittsteine. Den vorderen Abschluss bildet eine von der Nutzungsberechtigten Person niedrig zu haltende Heckenbepflanzung oder rotbraune Bossensteine ($10 \times 10 \times 50$). Individuelle Einfassungssteine sind nicht möglich. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

In Abt. 5 Reihe 5 sowie in Abt. 1 Reihe H,J,K,L,M und N können die Grabstellen auch umlaufend eingefasst werden, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

Grabmale: Einzelwahlgräber Stelen: $0,4\text{m}^2$ - $0,6\text{m}^2$, max. Fundamentdicke 20cm oder Absprache. Zweistellige Wahlgräber: $0,4\text{m}^2$ - $0,9\text{m}^2$, max. Fundamentdicke 20cm oder Absprache. Zusätzlich zur Stele sind je Grabbreite ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe $40 \times 50 \times 12\text{cm}$ zugelassen. Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage gelten von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegende Abmessungen. Die Breite der Stelen sollte nicht breiter sein als die halbe Grabbreite. Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

1.4 Erdwahlrasengräber für Sargbestattungen, Abt. 1 Reihe A-X, Abt. 2-4, in ausgewiesenen Bereichen (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Die Grabstellen sind mit Rasen eingesät. Keinerlei Einfassungen zugelassen. Vor dem Grabstein kann eine maximal $0,30\text{m}^2$ große Fläche saisonal bepflanzt werden. Je nach örtlicher Begebenheit sind die Erdwahlrasengräber vorn zum Weg mit einem Bossen- oder Rasenbordstein abgeschlossen (entfällt in einer Wiesen-Anlage).

Die zu errichtenden Grabmale müssen weitere Sargbeisetzungen auf der Grabstelle erlauben und dürfen andere Grabstellen oder Anlagen des öffentlichen Bereichs nicht einschränken. Die Breite der Stele soll die halbe Grabbreite nicht überschreiten.

Grabmale: Einzelwahlgräber Stelen: 0,4m² - 0,6m².
Zweistellige Wahlgräber: 0,4m² - 0,9m².

Ausnahme: Abt. 02 Reihe 09 Grab 17 bis Abt. 02 Reihe 10 Grab 15, hier gelten keine speziellen Grabmalvorgaben.

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

1.5 Erdwahlgräber für Sargbestattungen mit Staudenbepflanzung Abt 5-9, in ausgewiesenen Bereichen (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb extensiv geleistet. Es sind keinerlei individuelle Einfassungen zugelassen. Vor dem Grabstein kann eine kleine Fläche saisonal bepflanzt werden. Erbrachte Eigenleistungen können nicht erstattet werden. Die extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen. Die Staudengräber sind vorn zum Weg mit einer Bossensteinkante abgeschlossen.

Grabmal:

Einzelwahlgrab: Stele, Höhe 60cm-100cm, Breite maximal 60cm, max. Fundamentdicke 20cm oder nach Absprache.

Doppelwahlgrab: Stele, Höhe 60cm-100cm, Breite maximal 110cm. Maximale Fundamentstärke 20cm oder nach Absprache

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

1.6 Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen, in ausgewiesenen Bereichen (Ruhefrist 25 Jahre – nicht verlängerbar – Einzelgrabmal)

Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und sind nicht verlängerbar. Die Grabflächen werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Es sind keine Einfassungen zugelassen. Vor dem Grabstein kann eine maximal 0,30m² große Fläche saisonal bepflanzt werden. Grabmal nur stehend: Ansichtsfläche 0,2m² – 0,4m², oder für den Außenbereich geeignete Kreuze mit mind. 6cm Holzstärke. Ab 2014 vergebene Reihengräber erhalten alternativ eine einfache Stele von der Friedhofsverwaltung.

2. Urnengrabstätten

Auf allen Urnenwahlgräbern ist maximal 1 Grabmal pro Grab zugelassen.

2.1 Urnenwahlgrabstätten für je 2 Urnen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte in den Abteilungen 04 Reihe 10A, Abt. 04 Reihe 11, Abt. 10, Abt. 14 A-C, Abt. 21 Reihe 01A, Abt. U verliehen.

Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende, niedrig bleibende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Die Fläche vor, hinter und neben den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstellen in Ordnung zu halten. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

In den Abteilungen 10 und U sind die Grabstellen mittels niedrigwachsener Hecke, Bossen- oder Granitsteinkante, Steingröße 10x10x50cm, oder anderen genehmigungspflichtigen Steinen einzufassen.

In den Abteilungen 04 Reihe 10A und 11, Abt. 14, Abt. 14A-C und Abt. 21 Reihe 01A sind die vorhandenen friedhofsseitigen Grabeinfassungen zu belassen.

Grabmale: Abt. U, Abt. 04 Reihe 11, Abt. 10, Abt. 14A-C
Ansichtsfläche: 0,05-0,40m². Grabmal liegend oder stehend. Grabmal liegend: maximale Ansichtsfläche 40x50cm. Die maximale Höhe eines Grabmals beträgt 80cm.

Abt. 14 vordere Reihe Ansichtsfläche 0,15-0,2m².
Grabmal nur liegend.

Abt. 14 hintere Reihen, Abt. 21 Reihe 01A, Abt. UR und Abt. 4 Reihe 10A: Ansichtsfläche 0,24-0,35m². Grabmal nur stehend, Höhe 50-65cm.

2.2 Urnenwahlgrabstätten für je 2 Urnen, Abt UR

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Verlängerung einer Grabstätte in der Abt. UR verliehen. Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende, niedrig bleibende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Die Rasenfläche vor, hinter und neben den Gräbern wird friedhofsseitig gemäht. In der Abteilung UR sind die vorhandenen friedhofsseitigen Grabeinfassungen zu belassen.

Grabmal: Abt. UR, Ansichtsfläche 0,24-0,35m². Grabmal nur stehend, Höhe 50-65cm.

2.3 Urnenwahlgrabstätten Baum mit Anlage und Pflege für je 2 Urnen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb extensiv geleistet. Pro Grab können Sträucher in bis zu 2 grünen Friedhofssteckvasen (max. Durchmesser Schaft: 12cm, max. Höhe: 30cm) aufgestellt und individuell bestückt werden. Vasenhalterungen sind nur erlaubt, sofern sie die genannten Maße nicht überschreiten und keine Überstände (Verzierungen) aufweisen. Auf den Betonsteinen vor dem Grab kann 1 Grablicht (max. Durchmesser 8cm, max. Höhe: 20cm, kein Glas) abgestellt werden.

Ein gelegter Grabstein kann vom Bodendecker umwachsen werden, so dass nur noch die Oberfläche sichtbar ist. Das Entfernen des Bewuchses ist nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Grabstelle oder das Ablegen von Schalen, Gestecken und Topfpflanzen o. ä. ist nicht gestattet.

Grabmal: Abmessung: 30cm breit, 40cm hoch (Hochformat, abgerundet). Materialstärke 12cm. Schrift vertieft, Oberfläche geflammt

2.4 Urnenwahlgrabstätten Rasen für je 2 Urnen, in ausgewiesenen Bereichen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte verliehen.

Die Grabfelder werden mit Rasen eingesät. Eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich.

Grabmal: maximale Abmessung: 40cm breit, 50cm hoch (Hochformat). Materialstärke 12cm. Schrift vertieft, Oberfläche geflammt. Die Verlegung hat rasenbündig zu erfolgen.

2.5 Urnenwahlgrabstätten Farbenspiel mit Anlage und Pflege für je 2 Urnen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Verlängerung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb extensiv geleistet. Die trapezförmig eingefasste Grabstelle kann von den Angehörigen saisonal bepflanzt werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht dadurch nicht. Pro Grab ist maximal eine Laterne, max. Größe 20x20x30cm (LxBxH) gestattet. Das Auslegen von Kies, Kunststoffdekoration, Glas, Dekorrinde u. ä. oder zusätzlichen Abgrenzungen ist nicht gestattet.

Ein gelegter Grabstein kann vom Bodendecker umwachsen werden, so dass nur noch die Oberfläche sichtbar ist. Das Entfernen des Bewuchses ist nicht gestattet.

Grabmal: Abmessung: 30cm breit, 40cm hoch
(Hochformat, abgerundet). Materialstärke 12cm. Schrift
vertieft.

2.6 Urnenwahlgrabstätten Märchen mit Anlage und Pflege für je 2 Urnen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im
Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur
Verlängerung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben
grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege
der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den
Friedhofsbetrieb geleistet. Für individuellen
Grabschmuck steht der Sockelstein zur Verfügung. Die
Verwendung von Wachskerzen ist nicht gestattet.

Die extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat
mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen.

Als Grabstein ist ausschließlich der bereits vorhandene
und zur Gesamtanlage gehörende Grabstein beim von
der Friedhofsverwaltung genannten Steinmetz zu
erwerben.

2.7 Urnenwahlgrabstätten für je 4 Urnen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an vierstelligen Urnenwahlgrabstätten werden im
Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur
Verlängerung einer Grabstätte in den Abteilungen 04
Reihe 13A, Abt. 04 Reihe 10 ab Grab Nr.22, Abt. 18
Reihe 05A.

Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche
bedeckende, niedrig bleibende Bepflanzung erhalten und

sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu
einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Die
Fläche vor und hinter den Gräbern ist von den
Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstellen in
Ordnung zu halten. Die Grabstellen sind durch zwei
friedhofsseitig verlegte Trittsteine voneinander getrennt.
Nach vorne erfolgt die Abgrenzung über einen
friedhofsseitigen Rasenbordstein. Abgesehen von einer
Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen,
wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Grabmal: Stelen Ansichtsfläche 0,3-0,6m².

2.8 Urnenwahlgrabstätten Stauden mit Anlage und Pflege für je 4 Urnen

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an vierstelligen Urnenwahlgrabstätten werden im
Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur
Erhaltung einer Grabstätte verliehen.
Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben
grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und
extensive Pflege der Grabstätte. Diese wird
ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb geleistet.

Den Angehörigen ist gestattet auf einer kleinen Fläche
vor dem Grabmal saisonale Bepflanzung vorzunehmen,
bzw. Grabdekoration abzulegen. Das eigenmächtige
Entfernen, Ersetzen oder Beschneiden der vorhandenen
Bepflanzung durch Angehörige ist nicht gestattet. Die
extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat
mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen.

Grabmal: Kissenstein max. Größe 40x50cm, Stärke
12cm alternativ: stehendes Grabmal: Höhe: 50-80cm,
Breite: maximal 50cm

2.8.1 Urnenwahlgrabstätten Stauden mit Anlage und Pflege & Grabmal für je 4 Urnen (Sonderform)

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)
Rechte an vierstelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Erhaltung einer Grabstätte verliehen. Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und extensive Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb geleistet.

Den Angehörigen ist gestattet der eingefassten Fläche vor dem Grabmal so lange wie gewünscht saisonale Bepflanzung vorzunehmen, bzw. Grabdekoration abzulegen. Die extensive Pflege durch den Friedhofsbetrieb umfasst nicht die Pflege von privat mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen.

Das Grabmal mit aufgesetzter Vitrine ist vor Erwerb der Grabstelle seitens der/des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger käuflich zu erwerben und für die Dauer der Grabnutzung auf der Grabstelle zu belassen. Veränderungen an der Stele oder Vitrine sind nur von der Friedhofsverwaltung oder mit deren vorheriger Zustimmung gestattet. In die Vitrine können kleine Gegenstände gelegt werden. Bei der Verwendung von Kerzen ist die mögliche Rußbildung oder ein Austreten von Kerzenwachs zu beachten.

2.9 Urnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsgräber mit Anlage und Pflege

(Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar)
Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und sind grundsätzlich nicht verlängerbar. Die Grabanlage wird durch den Friedhofsträger gestaltet und extensiv gepflegt. Grabschmuck kann nur an zentralen Stellen abgelegt werden.

Es dürfen keine Blumen, Stauden oder kleineren Gehölze direkt in die Erde gepflanzt werden. Die Verwendung von Blumentöpfen jeglicher Art, von Pflanzschalen und Kunststoffgebinden sowie das Ablegen von sämtlichen Gegenständen wie Gedenksteinen, Engel, Laternen, Grußkarten, Fotos u. a. sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Ein individuelles Grabmal ist nicht möglich.

Die Friedhofsverwaltung bringt auf Wunsch ein Namensschild an einem zentralen Platz an.

2.10 Anonyme Urnenreihengrabstätten, (Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar)

Die anonyme Urnenbestattung findet auf einer entsprechend zweckbestimmten Fläche ohne Beisein von Angehörigen statt. Der maximale Durchmesser einer Urne bzw. Schmuckurne beträgt 20cm. Es erfolgt keine besondere Bezeichnung oder Gestaltung des Grabplatzes. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 05.01.2026 (Az.:899.1-006-22228) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norderstedt, 20.1.26

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt

- Der Kirchengerinderat -

  
(Vorsitzende/r) (Mitglied)

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zum Gestaltungsplan der Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.08.2022, wurde nach öffentlichen Hinweis in der Zeit vom 16.01.2026 bis 31.01.2026 in den Schaukästen der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde, die sich befinden

Kirchenstraße 12, 22848 Norderstedt Schaukasten am Glockenturm,

Kirchenstraße 12, 22848 Norderstedt Schaukasten am Fußgängereingang Friedhof neben der Christuskirche und

Ochsenzoller Straße 47, 22848 Norderstedt Schaukasten an der Friedhofskapelle

auf der Internetseite der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde unter

<http://www.friedhof-garstedt.de/formulare>

am 02.02.2026 mit vollem Wortlaut veröffentlicht.

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt

- Der Kirchengerinderat -

  
(Vorsitzende/r) (Mitglied)